

Übertragung von Befugnissen vom Samtgemeindeausschuss auf den Samtgemeindebürgermeister (§ 76 Abs. 5, § 107 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG)

1. Übertragung von Zuständigkeiten des Samtgemeindeausschusses auf den Samtgemeindebürgermeister (Widersprüche)

Dem Samtgemeindebürgermeister wird die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, und zwar ausschließlich für die von der Samtgemeinde erhobenen öffentlich rechtlichen Abgaben und Kostenerstattungen (§ 76 NKomVG) übertragen.

Der Samtgemeindebürgermeister hat dem Samtgemeindeausschuss im **Juni** und **Dezember** zu berichten. Dabei sind auch gerichtliche Verfahren, an denen die Samtgemeinde beteiligt ist, einzubeziehen.

Der Bericht hat zu enthalten:

Zuständiges Amt, Abgabepflichtige(r), Bezeichnung der Abgabe, Betrag, Entscheidung und Begründung in Kurzfassung.

2. Übertragung von Befugnissen zur Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmer/innen und anderen Personen

Dem Samtgemeindebürgermeister wird die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung nachstehend aufgeführter Gruppen übertragen:

- Arbeitnehmer/innen
- Auszubildende
- Praktikanten / Helfer/innen im freiwilligen sozialen Jahr
- ABM- und 1-€-Kräfte

Von der Übertragung ausgenommen sind:

- Amts- und Abteilungsleiter/innen
- Bewerber/innen, welche mit der/dem Samtgemeindebürgermeister/in, einer/einem Amts- und Abteilungsleiter/in oder einem Ratsmitglied verwandt oder verschwägert im Sinne von § 41 Abs. 1 NKomVG sind

Der Samtgemeindebürgermeister hat dem Samtgemeindeausschuss im **Mai** und **November** zu berichten.

Der Bericht hat zu enthalten:

Entscheidung und Begründung in Kurzfassung, Aussagen über geleistete Überstunden, ggf. Bezugnahme auf den Stellenplan und Auswirkungen auf die Personalkosten.